

Satzung der Fachschaft der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 29. November 1994, zuletzt geändert am 12.05.2014

Präambel

Wir, die Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), geben uns diese Satzung in der Vollversammlung in dem Bestreben am Leben und Wirken der rechtswissenschaftlichen Fakultät teilzuhaben und ihre Ziele zu unterstützen.

Titel 1: Die Fachschaft

§ 1 Begriff

(1) Alle Studierenden der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bilden die Fachschaft Jura.

§ 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Jura sind

1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
2. der Fachschaftsrat (FSR).

§ 3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

Titel 2: Die FSVV

§ 4 Konstituierung

- (1) Die FSVV konstituiert sich nach Feststellung der Beschlussfähigkeit. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde und das vorgeschriebene Quorum der ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Fachschaft Jura anwesend ist.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt der dem FSR Jura vorsitzenden Person, oder bei ihrer Verhinderung ihrer Stellvertretung.

§ 5 Begriff

- (1) In der FSVV werden die Studierenden der Fachschaft Jura über die Tätigkeiten des FSR Jura unterrichtet.
- (2) Die FSVV beschließt eine Satzung der Fachschaft und eine Finanzordnung der Fachschaft (FOFS).
- (3) Die FSVV ist für Änderungen dieser Satzung und der FOFS zuständig.

§ 6 Verfahren

- (1) Die FSVV der Fachschaft Jura wird mindestens einmal im Semester einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird durch den FSR Jura festgelegt.
- (3) Der Termin und die Tagesordnungspunkte der FSVV sind mindestens eine Woche vor dem Stattfinden der FSVV öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der FSVV können schriftlich über den FSR oder persönlich in der FSVV gestellt werden.
- (5) Die Vollversammlung wird auf Antrag des FSR oder auf schriftlich begründeten Antrag

von mindestens 2,5% der Studierenden der Fachschaft Jura einberufen.

(6) Die Beschlüsse der FSVV sind für den FSR bindend.

(7) Die FSVV kann nur während der Vorlesungszeit stattfinden.

(8) Die FSVV erlässt eine Finanzordnung (FOFS).

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3% der immatrikulierten Studierenden der Fachschaft Jura anwesend sind.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit hat eine Wiederholungssitzung der FSVV innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Diese ist mit 1% der Studierenden der Fachschaft Jura beschlussfähig.

(3) Die Wiederholungssitzung kann am gleichen Tag stattfinden wie die FSVV. In diesem Fall muss die ordnungsgemäße Ladung zur Wiederholungssitzung mit der Ladung zur FSVV ergehen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(2) Soweit nicht anders bestimmt entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Es sollen zwei Kassenrevisor*innen gewählt werden, die nicht dem FSR angehören. Aufgabe der Revisor*innen ist es, die Buchführung und die Kontobewegungen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die FSVV hat auf Antrag der Kassenrevisor*innen den Kassenführer*innen nach ihrer Amtszeit Entlastung zu erteilen.

§ 10 Abwahl

(1) Ein Mitglied des FSR kann auf Antrag von mindestens 50 Studierenden der Fachschaft oder drei Mitgliedern des FSR von der FSVV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

(2) Dem betroffenen Mitglied soll zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme eröffnet werden.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der FSVV ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es muss insbesondere enthalten:

Nr. 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

Nr. 2. Die genehmigte Tagesordnung

Nr. 3. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen

Nr. 4. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Nr. 5. Sonstige wesentliche Vermerke über den Verlauf der Sitzung

(2) Das Protokoll ist von der dem FSR Jura vorsitzenden Person, oder bei ihrer Verhinderung von ihrer Stellvertretung, sowie von dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

Titel 3: Der FSR

§ 12 Begriff und Aufgabe

(1) Aufgabe des FSR ist die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Fachschaft Jura innerhalb und außerhalb des Fachbereiches an der Europa-Universität Viadrina. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Studierendenschaft, allen Gremien der Universität und der Fakultät (Fachbereich) anzustreben.

(2) Der FSR hat bei jeder FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Fachschaft Jura wählt sich einen FSR. Dieser besteht aus bis zu acht gewählten Mitgliedern, die durch Personenwahl für die Dauer eines Kalenderjahres bestimmt werden.

(2) Zusätzlich können Studierende der Fachschaft als Offene FSR-Mitglieder (OFSR) und/oder ehemalige FSR-Mitglieder als Ehrenmitglieder zur Unterstützung des FSR mittels Abstimmung durch die gewählten Mitglieder herangezogen werden.

(3) Der amtierende FSR übergibt die Geschäfte innerhalb von zwei Wochen nach Neuwahl an den neugewählten FSR. Bis zur Neuwahl bleibt der FSR im Amt. Neue FSR-Mitglieder sollen in die Aufgaben des FSR eingearbeitet werden.

(4) Die gewählten Mitglieder des FSR verpflichten sich, den wesentlichen Teil ihrer Amtszeit an der Europa-Universität Viadrina anwesend zu sein. Im Falle eines Nichtnachkommens findet § 10 Abs. 1 Anwendung.

§ 14 Sitzungen

(1) Der FSR tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle 14 Tage, sowie auf begründeten Antrag von mindestens zehn Studierenden der Fachschaft Jura oder mindestens drei gewählten Mitgliedern des FSR.

(2) Die Sitzungen des FSR sind grundsätzlich öffentlich und in der Regel mindestens drei Werktage vor Stattfinden im Fachbereich der Europa-Universität Viadrina öffentlich anzukündigen. Die Tagesordnungspunkte der Sitzung sollen in der Bekanntmachung angegeben sein.

(3) Alle anwesenden Studierenden der Fachschaft Jura haben Antrags- und Rederecht. Über ein weiterführendes Antrags- und Rederecht von Nichtberechtigten entscheiden die anwesenden Studierenden des FSR Jura mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Arbeits- und Aufgabenverteilung

(1) Der FSR koordiniert seine Arbeit aufgrund von Anforderung und Erforderlichkeit selbständig. Die Aufgaben werden auf der Basis von Effektivität und Leistungsfähigkeit unter den gewählten Mitgliedern des FSR untereinander verteilt und von diesen wahrgenommen.

(2) Auf Beschluss des FSR können bestimmte Aufgaben auch von Nichtfachschaftsvertretern (OFSR oder Ehrenmitglieder) wahrgenommen werden. Davon ausgeschlossen sind die Kassenführung, die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung.

(3) ¹Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des FSR Jura kann ein vormals gewähltes FSR-Mitglied zu einem Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es sich zur fortlaufenden Unterstützung des FSR Jura bereit erklärt. ²Die Tätigkeit des Ehrenmitglieds umfasst beratende Funktionen und auf Beschluss des FSR Übernahme bestimmter Aufgaben.

(4) Die Aufgaben können jederzeit neu verteilt werden. Die FSR-Mitglieder koordinieren stets ihre Arbeit und ergänzen und unterstützen sich bei Bedarf.

§ 16 Aufgabenfelder/Referate

- (1) Es wird eine vorsitzende Person bestimmt. Dieser beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Sie hat stets die Übersicht über die Aufgabenverteilung innerhalb des FSR und wird über den laufenden Stand der Tätigkeiten in den einzelnen Aufgabenfeldern unterrichtet.
- (2) Es wird eine Stellvertretung bestimmt. Diese übernimmt bei Abwesenheit der vorsitzenden Person ihre Aufgaben. Wurde keine Stellvertretung durch den FSR bestimmt, so bestimmt diese die vorsitzende Person.
- (3) Es werden zwei Kassensführer*innen bestimmt. Diese verwalten die Finanzen.
- (4) Zwei Mitglieder sind für Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie informieren die Fachschaft durch öffentliche Bekanntmachungen.
- (5) Es soll mindestens ein Mitglied für die Prüfungsprotokolle sowie den Hausarbeiten- und Klausurenpool zuständig sein. Die Dokumente sollen dabei immer auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- (6) Ein Mitglied soll für die EDV-Belange zuständig sein.
- (7) Ein Mitglied soll für die Belange der Erstsemester zuständig sein.
- (8) Verschiedene Aufgabenfelder können in einer Person vereint werden.

§ 17 Abstimmungen und Beschlüsse des FSR

- (1) Stimmberechtigt sind alle gewählten Fachschaftsvertreter*innen. Ein Beschluss erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlussfähig ist der FSR, wenn mindestens vier gewählte Mitglieder des FSR anwesend sind. Ist in einer Periode der FSR nicht mit acht Mitgliedern besetzt, so ist er mit mindestens drei gewählten Mitgliedern beschlussfähig. Sollte in einer Periode die Anzahl der gewählten Mitglieder unter drei fallen, so sind die verbleibenden gewählten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Über Finanz- und Personalfragen kann, vorbehaltlich der in § 10 Abs. 1 getroffenen Regelung, der FSR entscheiden.
- (4) Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das veröffentlicht werden soll.
- (5) Studierende des Fachbereiches Jura haben das Recht, jederzeit in ein Gesamtbeschlussprotokoll der laufenden Wahlperiode Einsicht zu nehmen.

Titel 4: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.